

Aus dem Asylmagazin 9/2024, S. 315–325

Wiebke Judith und Sophie Scheytt

Die größte Asylrechtsverschärfung seit 1993

Zur Reform des Gemeinsamen Europäischen
Asylsystems und ihrer Umsetzung in Deutschland

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2024. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorinnen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Themen des Berliner Symposiums 2024

Beim 24. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz standen die anstehenden Reformen des europäischen Asylsystems sowie anhaltende Forderungen nach der Auslagerung von Asylverfahren im Mittelpunkt vieler Diskussionen. In diesem Heft greifen wir diese Themen auf: Wiebke Judith und Sophie Scheytt beleuchten die GEAS-Reform, Pauline Endres de Oliveira hat ihren Artikel auf der Grundlage ihres Vortrags zu »Drittstaatenlösungen« erarbeitet.



Wiebke Judith und Sophie Scheytt, Berlin*

Die größte Asylrechtsverschärfung seit 1993

Zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und ihrer Umsetzung in Deutschland

Inhalt

- I. »Dublin 4.0«: Die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung
 1. Die Zuständigkeitsregeln nach der AMMVO
 2. Der Solidaritätsmechanismus der AMMVO
- II. Grenzverfahren an Flughäfen
 1. Das bestehende Flughafenverfahren
 2. Das neue Grenzverfahren
 3. Vergleich
- III. Das Asylverfahren im Inland
 1. Asylantragstellung und stillschweigende Rücknahme
 2. Ausweitung von »sicheren Drittstaaten«
 3. Mehr beschleunigte Verfahren
 4. Ausweitung von »sicheren Herkunftsstaaten«
- IV. Rechtsschutz
 1. Die Zukunft der Asylverfahrensberatung
 2. Zugang zu Gerichten: Neue Rechtsbehelfsfristen und mögliche Änderungen im Instanzenzug
- V. Fazit und Ausblick

Mit zehn neuen Rechtsakten und mehreren hundert Seiten neuer Gesetzestexte haben die EU-Mitgliedstaaten mit dem Europäischen Parlament im Mai dieses Jahres umfangreiche Verschärfungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) beschlossen.¹ Die Bedeutung

dieser Verschärfungen für die Zukunft des Rechts auf Asyl in Europa ist kaum zu überschätzen. Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und PRO ASYL haben vehemente Kritik an den nun beschlossenen Verschärfungen geübt.²

Die wesentlichen Bestimmungen der neuen Rechtsakte werden im Sommer 2026 wirksam.³ In den Ministerien und nachgeordneten Behörden arbeiten bereits jetzt ganze »Task Forces« aus verschiedenen Referaten daran, die anstehenden rechtlichen und praktischen Änderungen zu verstehen und zu implementieren. Neben neun Verordnungen, die trotz der direkten Anwendbarkeit erhebliche Umsetzungsspielräume und -erfordernisse beinhalten, gilt es, die neue AufnahmeRL umzusetzen, die im Gegensatz zu den Verordnungen vollständig im nationalen Recht ausgestaltet werden muss. Schon die aktuelle AufnahmeRL wurde in Deutschland nur unzureichend umgesetzt, sodass hierauf ein besonderes Augenmerk liegen sollte.⁴ Die Europäische Kommission begleitet die

* Die Autorin Judith ist rechtspolitische Sprecherin und leitet das Team Recht & Advocacy bei PRO ASYL, E-Mail wj@proasyl.de, die Autorin Scheytt ist Fachreferentin für Asylrecht und -politik bei Amnesty International Deutschland e. V., E-Mail: sophie.scheytt@amnesty.de. Die hier geäußerten Ansichten sind die der Verfasserinnen. Die Autorinnen danken ihren Referendarinnen Annika Rießberger und Rebecca Heinemann für die Unterstützung bei der Recherche für den Beitrag. Ebenso geht ein Dank an zahlreiche Kolleg*innen unterschiedlicher Einrichtungen für den hilfreichen fachlichen Austausch.

¹ Screening-Verordnung 2024/1356 (Screening-VO), Asylverfahrensverordnung 2024/1348 (AVVO), AufnahmeRL 2024/1346 (AufnahmeRL), Verordnung über ein Asyl- und Migrationsmanagement 2024/1351 (AMMVO), Krisenverordnung 2024/1359

(KrisenVO), Qualifikationsverordnung 2024/1347, Grenzurückführungsverordnung 2024/1349, Resettlementverordnung 2024/1350, Screening-Konsistenz-Verordnung 2024/1352, Eurodac-Verordnung 2024/1358.

² GEAS-Reform im EU-Parlament: Historischer Tiefpunkt für den Flüchtlingsschutz in Europa, 10.04.2024, abrufbar bei proasyl.de; EU: Einigung auf Asylrechtsreform ist menschenrechtlicher Dammbbruch, 20.12.2024, abrufbar bei amnesty.de; EU: »Reject plans to offshore asylum and safeguard refugee protection«, say over 90 NGOs, 9.7.2024, abrufbar bei amnesty.eu.

³ Ein Überblick über die neuen Rechtsakte und die Zeitpunkte ihres Inkrafttretens ist zu finden bei asyl.net unter »Nachrichten« (Meldung vom 24.5.2024), allerdings ist auch möglich, dass es noch einen weiteren Rechtsakt geben wird, um die unterschiedlichen Anwendungszeitpunkte zu vereinheitlichen.

⁴ Flucht & Gewalt – Psychosozialer Versorgungsbericht Deutschland 2024, abrufbar bei www.baff-zentren.org unter Publikationen.

Umsetzung in den Mitgliedstaaten und gibt ein ambitioniertes Tempo vor. Bereits im Oktober sollen alle Mitgliedstaaten der EU-Kommission einen ersten Entwurf ihres »Nationalen Implementierungsplanes« vorlegen, der bis Ende des Jahres finalisiert sein muss.

Auch den Abgeordneten im deutschen Bundestag ist nun klar, dass sie sich in den kommenden Monaten mit den komplexen neuen Regeln und ihrer Implementierung auseinandersetzen und auf harte Verhandlungen einstellen müssen. Der Zeitplan der Bundesregierung ist ehrgeizig: Eigentlich sollten die gesetzlichen Änderungen bis zum Jahresende verabschiedet werden, um diese vor Beginn des Bundestagswahlkampfes über die Bühne gebracht zu haben. Dafür müsste bereits im Oktober ein entsprechender Gesetzesentwurf als Artikelgesetz⁵ in den Bundestag eingebracht werden. Erste Verzögerungen zeichnen sich jedoch bereits ab: In ihrem »Sicherheitspaket« nach dem Attentat in Solingen spricht die Bundesregierung nun davon, dem Parlament »bis Ende des Jahres« einen Gesetzesentwurf vorzulegen – denn möglicherweise sollen zunächst andere Verschärfungen kommen.⁶

Doch nicht nur die Bundesebene, auch die Landesgesetzgebung und die Landesverwaltungen müssen sich vertieft mit den neuen Bestimmungen auseinandersetzen, da sie viele der Regelungen rechtlich und praktisch umsetzen müssen.

Dieser Beitrag soll einen Überblick über die Umsetzung der neuen Regeln in Deutschland bieten und im Rahmen einer rechtspolitischen Einordnung gesetzgeberische Spielräume bei der Umsetzung aufzeigen.⁷ Dafür werden Schlaglichter auf anstehende Änderungen in der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten, dem Zugang zum und Ablauf des Asylverfahrens sowie im Rechtsschutz geworfen. Insbesondere die KrisenVO, die AufnahmeRL, die QualifikationsVO sowie die EurodacVO können aufgrund des Umfangs der beschlossenen Änderungen nicht näher beleuchtet werden.

I. »Dublin 4.0«: Die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung

Die Verordnung über ein Asyl- und Migrationsmanagement (AMMVO) wird künftig die Dublin-III-Verordnung ersetzen und gehörte zu den großen Streitpunkten in den politischen Verhandlungen. Obwohl das Dublin-System in der Praxis selten funktioniert, wird das System nur minimal reformiert.

1. Die Zuständigkeitsregeln nach der AMMVO

Wer aktuell mit der Dublin-III-VO arbeitet, wird im Kapitel über die Zuständigkeiten der AMMVO vieles wiedererkennen. Zunächst einmal betreffen die Regeln fast den gleichen Personenkreis wie die Dublin-Regeln, hinzugekommen sind explizit Personen, die über Resettlement oder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgenommen wurden (Art. 36 Abs. 1 lit. c AMMVO). Nicht umfasst sind dagegen nach überwiegender Auffassung weiterhin Menschen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Schutzstatus haben.⁸

Auch bei den Zuständigkeitskriterien gibt es wenig Veränderung. Neu ist das Kriterium der erworbenen Qualifikation, wonach Mitgliedstaaten künftig auch dann für das Asylverfahren zuständig sein werden, wenn die antragstellende Person zuvor in diesem Staat ein Zeugnis oder einen anderen Befähigungsnachweis einer Bildungseinrichtung erworben hat (Art. 30 AMMVO). Das entscheidende Kriterium wird aber die Einreise ohne erforderliches Visum bleiben (Art. 31 AMMVO). Dieses sogenannte Ersteinreiseprinzip soll auch bei unbegleiteten Minderjährigen angewendet werden, wenn sie keine aufnahmebereiten, rechtmäßig aufhaltigen Verwandten in der EU haben und sofern die Überstellung dem Kindeswohl dient (Art. 25 Abs. 4 AMMVO). Dabei hat der EuGH entschieden, dass die Verzögerung des Zugangs zum Asylverfahren durch Rückführungen angesichts der Vulnerabilität von Minderjährigen nicht angemessen ist.⁹

Die AMMVO stellt also gerade nicht den ursprünglich versprochenen Neuanfang dar, sondern führt weiterhin dazu, dass – zumindest formal gesehen – in den meisten Verfahren die Außengrenzstaaten zuständig sein dürften und die Asylsuchenden dorthin rücküberstellt werden sollten. Doch genau dieser auf Überstellungen ausgerichtete Ansatz ist bislang gescheitert: So ist fast jedes vierte

⁵ Änderung verschiedener Gesetze in einem gemeinsamen Gesetzesentwurf (AsylG, AufenthG, Sozialgesetzbücher, AsylBLG, etc.).

⁶ Sicherheitspaket der Bundesregierung nach Solingen, S. 7, abrufbar unter kurzlinks.de/mjnl.

⁷ Führende Nichtregierungsorganisationen haben in einem Prioritätenpapier bereits wichtige gesetzgeberische Spielräume für die Umsetzung in Deutschland aufgezeigt: Statement zur Umsetzung der GEAS-Reform, abrufbar unter tinyurl.com/GEASPrioritaeten, siehe auch den Hinweis auf S. 325.

⁸ So auch ECRE, ECRE Comments on RAMM, Mai 2024, abrufbar bei ecre.org, S. 36; Francesco Maiani argumentiert allerdings, dass Schutzberechtigte implizit doch umfasst sein könnten: Responsibility-determination under the new Asylum and Migration Management Regulation: plus ça change..., 18.6.2024, abrufbar bei eumigration-lawblog.eu. Dagegen spricht jedoch der explizite Wortlaut an anderen Stellen der Verordnung.

⁹ EuGH, Urteil vom 6.6.2013 – C-648/11 – Asylmagazin 6/2013; S. 200 ff., asyl.net: M20811, Rn. 55.

Tabelle: Änderungen der Fristen im »Dublin-System« durch die GEAS-Reform

	Dublin-III-VO (604/2013)	AMMVO (2024/1351)	KrisenVO (2024/1359)
Aufnahmegesuch	<ul style="list-style-type: none"> • »so bald wie möglich«, max. 3 Monate nach Antragstellung (Art. 21) • bei Eurodac-Treffer: 2 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> • »sofort«, max. 2 Monate nach Antragsregistrierung (Art. 39) • bei Eurodac-Treffer: 1 Monat • bei UMF kann trotz Fristablauf Aufnahmegesuch gestellt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 4 Monate nach Registrierung (Art. 12 Abs. 2 lit. a)
Antwort auf Aufnahmegesuch	<ul style="list-style-type: none"> • max. 2 Monate (Art. 22) • keine Antwort = Zustimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • »unverzüglich«, max. 1 Monat (Art. 40) • bei Eurodac-Treffer: 2 Wochen • keine begründete Antwort = Zustimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 2 Monate (Art. 12 Abs. 2 lit. b)
Wiederaufnahmegesuch	<ul style="list-style-type: none"> • unverzüglich (Art. 23) • bei Eurodac-Treffer: max. 2 Monate (Fristablauf schädlich) • andere Beweismittel: 3 Monate 	<p>(neu: Wiederaufnahmemitteilung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofort (Art. 41 Abs. 1) • spätestens 2 Wochen nach Eurodac-Treffer (Fristablauf nicht schädlich) 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 1 Monat (Art. 12 Abs. 2 lit. c)
Antwort auf Wiederaufnahmegesuch	<ul style="list-style-type: none"> • bei Eurodac-Treffer: max. 2 Wochen (Art. 25) • ansonsten: 1 Monat • keine Antwort = Zustimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 2 Wochen, um den Erhalt der Notifikation zu bestätigen oder Zuständigkeit zu widerlegen (Art. 41 Abs. 3) • keine Antwort = Zustimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 1 Monat (Art. 12 Abs. 2 lit. c)
Überstellungsfrist	<ul style="list-style-type: none"> • max. 6 Monate (Art. 29) • Inhaftierung: 12 Monate • wenn »flüchtig«: 18 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 6 Monate (Art. 46) • Inhaftierung: 12 Monate • ist die Person »flüchtig«, widersteht physisch der Überstellung, sorgt dafür, dass sie nicht überstellt werden kann oder folgt nicht medizinischen Vorgaben: 3 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 1 Jahr (Art. 12 Abs. 2 lit. d) + in von Krise betroffenen MS soll nicht überstellt werden + keine Pflicht zur Rücknahme (Art. 12 Abs. 4, Art. 13)

Verfahren beim BAMF ein Dublin-Verfahren und 12,4% der Anträge wurden 2023 wegen der Zuständigkeit eines anderen Staates als »unzulässig« abgelehnt (32.433 derartiger »Dublin-Entscheidungen« bei insgesamt 261.601 Entscheidungen). Doch nur in 5.053 Fällen fand eine Überstellung statt. Bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen bedeutet das, dass das Dublin-System lediglich in 1,9% der vom BAMF entschiedenen Fälle zu einem tatsächlichen Zuständigkeitswechsel auf einen anderen Staat geführt hat.¹⁰

Mit verschiedenen Verschärfungen wird versucht, die Regeln der AMMVO in dieser Hinsicht »effektiver« werden zu lassen. So wird die Inhaftnahme erleichtert, indem »einfache« Fluchtgefahr ausreicht (Art. 44 Abs. 2 AMMVO).¹¹ Außerdem sollen nach der Zustel-

lung der Dublin-Entscheidung die Leistungen nach der AufnahmeRL nur noch in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufzuhalten hat, gewährt werden (Art. 18 Abs. 1 UA 1 AMMVO, Art. 17 Abs. 4 lit. a AMMVO). Eine Strategie des »Aushungerns« ist jedoch nicht erlaubt. In Art. 18 Abs. 1 UA 2 AMMVO wird die grund- und menschenrechtliche Selbstverständlichkeit klargestellt, dass weiterhin ein Lebensstandard im Einklang mit der EU-Grundrechtecharta und anderen internationalen Verpflichtungen gewährleistet werden muss.¹² Dabei gewährt das AsylbLG bereits in seiner aktuellen Fassung keine aus-

notwendige Garantien siehe ECRE, ECRE Comments RAMM, abrufbar unter ecre.org, S. 49 f.

¹² Das Bundessozialgericht hat dem EuGH die Frage, ob die aktuellen Leistungskürzungen nach dem AsylbLG für Personen mit Dublin-Bescheid den Anforderungen der Charta entsprechen, gerade vorgelegt, vgl. Bundessozialgericht, Terminbericht Nummer 27/24, 26.7.2024; zur Europarechtswidrigkeit von Leistungskürzungen nach dem AsylbLG: Constantin Hruschka, Die europäische Dimension von Leistungseinschränkungen im Sozialrecht für Asylsuchende, in: ZIAS 1/2020, S. 113–128.

¹⁰ BAMF, Aktuelle Zahlen, Dezember 2023, abrufbar bei bamf.de unter »Themen/Statistik/Asylzahlen / Aktuelle Zahlen«.

¹¹ In Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO wird »erhebliche« Fluchtgefahr verlangt. Bei Inhaftnahme gelten zudem besondere Fristen (vgl. Art. 45 AMMVO). Für die weiter anwendbare EuGH-Rechtsprechung und

reichenden Leistungen für Asylsuchende und muss dringend verfassungs- und europarechtskonform ausgestaltet werden. Schon seit geraumer Zeit gibt es hierzu eine zunehmend hitzige Debatte. Die Bundesregierung hat Ende August als Reaktion auf das Attentat von Solingen angekündigt, dass es zu weiteren Leistungskürzungen für Asylsuchende im Dublinverfahren kommen soll. Es gibt sogar Forderungen nach einem kompletten Leistungsauschluss in »Dublin-Fällen«.¹³

Zudem wird mit der AMMVO versucht, das Gesamtsystem zu beschleunigen. Hierfür werden Fristen gekürzt und eine Wiederaufnahmemitteilung eingeführt. Dieses Ziel kann jedoch in der Praxis durch die KrisenVO konterkariert werden, denn wenn von der Kommission und dem Rat in einem Mitgliedstaat der Krisenfall festgestellt wird, können wieder längere Fristen gelten (vgl. die Tabelle auf S. 317).

Für die Praxis besonders relevant sind die Überstellungsfristen. Die reguläre Überstellungsfrist bleibt zwar bei sechs Monaten (Art. 46 Abs. 1 AMMVO). Gilt eine Person – oder jemand aus der Familie – jedoch als flüchtig, widersetzt sich der Überstellung körperlich, macht sich für die Überstellung vorsätzlich untauglich oder erfüllt die erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht, dann kann die Überstellungsfrist auf bis zu drei Jahre verlängert werden (Art. 46 Abs. 2 AMMVO). Gerade bei Krankheiten ist dies eine absolut unverhältnismäßige Ausweitung, die zu großen Verunsicherungen führen wird. Das »Flüchtigsein« wird entsprechend der EuGH-Rechtsprechung legaldefiniert (Art. 2 Abs. 17 AMMVO). Damit wird das sogenannte offene Kirchenasyl – bei dem der Aufenthaltsort den Behörden bekannt ist – weiterhin nicht unter den Begriff des Flüchtigtseins fallen.¹⁴

An (zu) wenigen Punkten wurde das Dublin-System durch die AMMVO für die Betroffenen minimal verbessert: So müssen Familien nun nicht mehr schon im Herkunftsland bestanden haben, damit die Familieneinheit garantiert wird. Zukünftig sollen hier auch Familien erfasst sein, die auf der Flucht entstanden sind (Art. 2 Abs. 8 AMMVO). Die Verfahren zur Wiederherstellung der Familieneinheit sollen zudem priorisiert werden (Art. 46 Abs. 1 UA 2 AMMVO).

¹³ Vgl. Sicherheitspaket, a. a. O. (Fn. 6); GGUA Flüchtlingshilfe, Vertreibung durch soziale Exklusion, 2.9.2024, abrufbar unter kurzlinks.de/l5ye.

¹⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.1.2021 – 1 C 42.20 – Asylmagazin 7–8/2021, S. 290 ff., asyl.net: M29531; EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-163/17 Jawo gg. Deutschland – Asylmagazin 5/2019, S. 196 ff., asyl.net: M27096.

2. Der Solidaritätsmechanismus der AMMVO

Wenn also die Zuständigkeitsregeln nicht der »game changer« sind, ist es dann der Solidaritätsmechanismus? So wird er zumindest sowohl von der Europäischen Kommission als auch von der Bundesregierung verkauft.

Der Solidaritätsmechanismus gilt aber nur für Mitgliedstaaten, die unter »Migrationsdruck«¹⁵ stehen (Art. 56 Abs. 1 AMMVO) oder die sich in einer »Krisensituation« befinden (Art. 8 KrisenVO).¹⁶ Als gleichwertige Solidaritätsmaßnahmen wird ihnen von den anderen Mitgliedstaaten dann Folgendes zur Verfügung gestellt (Art. 56 Abs. 2 AMMVO):

- Aufnahme von Asylsuchenden oder nach bilateraler Absprache von anerkannt Schutzberechtigten
- Finanzbeiträge (auch für Projekte in oder mit Drittstaaten)
- Alternative Solidaritätsmaßnahmen wie operative Unterstützung oder Kapazitätsaufbau (auch für das Grenzmanagement)

Wie viel jeder Mitgliedstaat an Solidarität leisten soll, richtet sich nach dem »fair share«, einer Berechnungsformel anhand des Bruttoinlandsprodukts und der Bevölkerungsgröße (Art. 66 AMMVO). Laut dieser Formel muss Deutschland 22 % der Solidarität schultern: Von den in der Verordnung als Minimum gesetzten 30.000 Umverteilungsplätzen wären dies 6.585 Aufnahmen von Geflüchteten pro Jahr und 131,70 Millionen Euro als Anteil an den vorgesehenen Finanzbeiträgen in Höhe von 600 Mio. Euro (Art. 12 Abs. 2, Art. 66 AMMVO).¹⁷ Sollte Deutschland unter »Migrationsdruck« oder in einer »ausgeprägten Migrationslage«¹⁸ sein, können zugesagte Beiträge gekürzt werden (Art. 61, 62 AMMVO). Zudem sind andere Länder nicht mehr verpflichtet, ihre Solidaritätszusagen

¹⁵ Laut Art. 2 Abs. 24 AMMVO bezeichnet »Migrationsdruck« eine Situation, in der die Einreise von Drittstaatsangehörigen oder deren Anträge eine unverhältnismäßige Verpflichtung für einen Mitgliedstaat darstellen und sofortiges Handeln und Solidaritätsbeiträge notwendig sind. Der Begriff umfasst auch eine große Zahl an Einreisen oder die Gefahr solcher, einschließlich wiederholter Ausschiffungen nach Such- und Rettungseinsätzen oder unerlaubter Migration zwischen Mitgliedstaaten.

¹⁶ Laut der Krisen-VO gibt es zwei Arten der Krise: Zum einen aufgrund einer »außergewöhnlichen Situation von Massenankünften von Drittstaatsangehörigen« (Art. 1 Abs. 4 lit. a AMMVO) und zum anderen aufgrund einer »Instrumentalisierungssituation«, in der Drittstaaten oder feindselige nichtstaatliche Akteure die Reisen von Drittstaatsangehörigen mit dem Ziel der Destabilisierung der EU oder eines Mitgliedstaats fördern (Art. 1 Abs. 4 lit. b AMMVO).

¹⁷ Siehe für eine Berechnungstabelle ECRE, ECRE Comments RAMM, abrufbar bei ecre.org, S. 68.

¹⁸ Als »ausgeprägte Migrationslage« wird gemäß Art. 2 Abs. 25 AMMVO eine Situation verstanden, in der die kumulative Wirkung der derzeitigen und früheren jährlichen Einreisen von Drittstaatsangehörigen in einem gut vorbereiteten Asyl-, und Aufnahmesystem dazu führt, dass die Grenzen seiner Kapazität erreicht werden.

einzuhalten, wenn die Kommission in einem begünstigten Mitgliedstaat systemische Mängel bei der Anwendung der Zuständigkeitsregeln feststellt (Art. 60 Abs. 3 UA 4 AMMVO). Akzeptiert Italien beispielsweise keine Dublin-Überstellungen aus Deutschland, wäre Deutschland nicht mehr an seine Aufnahmezusagen an Italien gebunden.

Für die Aufnahme von Asylsuchenden oder Anerkannten gibt es detaillierte Verfahrensregeln (Art. 67 AMMVO). Demnach sind Personen, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen, von solchen Aufnahmen ausgeschlossen. Der Übernahmemitgliedstaat kann eine persönliche Anhörung durchführen, um dies auszuschließen. Solche Sicherheitsinterviews sind vom Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan und anderen Relocation-Programmen bekannt und führen häufig zu nicht nachvollziehbaren Ablehnungen und Verfahrensverzögerungen.¹⁹ In der Praxis werden derartige Interviews schon aufgrund der knappen Frist zur Herausforderung: Das BAMF muss innerhalb von einer Woche über die Aufnahme entscheiden, sonst gilt sie als genehmigt. Der begünstigte Mitgliedstaat soll bei der Auswahl der zu überstellenden Personen wichtige familiäre oder kulturelle Bindungen zu anderen Mitgliedstaaten berücksichtigen. Asylsuchende müssen der Entscheidung folgen, können sich aber gerichtlich wehren, wenn Menschenrechtsverletzungen drohen. Nach Bestätigung der Übernahme durch den aufnehmenden Mitgliedstaat soll die Überstellung innerhalb von vier Wochen erfolgen. Nach der Übernahme wird das Asylverfahren fortgesetzt, einschließlich der Zuständigkeitsprüfung (Art. 68 Abs. 2 AMMVO). Bei Personen, die im begünstigten Mitgliedstaat bereits einen Schutzstatus erlangt haben, erfolgt automatisch eine Anerkennung dieses Status im aufnehmenden Mitgliedstaat (Art. 68 Abs. 4 AMMVO).

Besonders interessant könnte für Deutschland die Regelung zur Verrechnung der Verantwortlichkeiten werden (Art. 63 AMMVO). Diese kann angewendet werden, wenn die Hälfte der zugesagten Übernahmen erfolgt ist.²⁰ Der begünstigte Mitgliedstaat – z. B. Griechenland – kann den beitragenden Mitgliedstaat – z. B. Deutschland – bitten, die Zuständigkeit für in Deutschland aufhältige Asylsuchende zu übernehmen, für die eigentlich Griechenland zuständig wäre. Erfüllt Deutschland seine Zusagen bis Jahresende nicht, kann die Übernahme dieser Zuständigkeit sogar zur Pflicht werden (Art. 63 Abs. 5 AMMVO).

Beinhaltet das System also verpflichtende Solidarität? Jein. Denn ja, die Mitgliedstaaten müssen sich mit anderen solidarisch zeigen – doch wie sie dies tun, bleibt

ihnen überlassen. Es droht die Gefahr, dass die meisten Mitgliedstaaten nur Geld zahlen und keine Geflüchteten aufnehmen wollen. Selbst in Deutschland fordern die CDU-Innenminister*innen der Bundesländer schon jetzt, dass Deutschland keine Geflüchteten nach dem neuen Solidaritätsmechanismus aufnehmen soll.²¹ Deutschland muss aber ein klares Zeichen aktiver Solidarität setzen und Geflüchtete aufnehmen, wenn der Solidaritätsmechanismus wirkliche Effekte erzielen soll.

II. Grenzverfahren an Flughäfen

Für Asylsuchende, die über den Luftweg einreisen, gilt derzeit das sogenannte »Flughafenverfahren«, das durch die neuen Regelungen erhebliche Änderungen erfahren wird.

1. Das bestehende Flughafenverfahren

Die Erfahrungen der letzten 30 Jahre mit dem deutschen Flughafenverfahren zeigen deutlich, wie unfair und mangelhaft Schnellverfahren unter Haftbedingungen sind.²² Seit dem Asylkompromiss 1993 gibt es in Deutschland das Flughafenverfahren nach § 18a AsylG mit einer maximalen Gesamtdauer von 19 Tagen. Anwendbar ist es auf Personen, die über den Luftweg einreisen und aus sicheren Herkunftsländern kommen oder keinen gültigen Pass/Passersatz mit sich führen (§ 18a Abs. 1 S. 1 AsylG). Aufgrund des »Unverzüglichkeitsgrundsatzes«, muss das Bundesamt Antragstellende unverzüglich anhören und innerhalb von zwei Tagen entscheiden, wobei nur eine Anerkennung oder eine Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« möglich ist. Antragstellende können innerhalb von drei Tagen einen Eilantrag stellen und Klage erheben, über die in maximal 14 Tagen entschieden werden soll.²³

2. Das neue Grenzverfahren

Die neuen Regelungen bieten den Mitgliedstaaten zwar wenig gesetzgeberische Gestaltungsmöglichkeiten, aber deutlichen Spielraum hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung.

¹⁹ Vgl. Rettung von Afghanen: Wieder ein gebrochenes Versprechen, Panorama, Sendung vom 4.7.2024.

²⁰ Im Fall einer Krise können bis zu 100 % der Aufnahmezusagen durch Verrechnungen der Verantwortlichkeiten erfüllt werden, wenn die verfügbaren Zusagen unter dem ermittelten Übernahmbedarf liegen (Art. 9 KrisenVO).

²¹ Dresdner Erklärung der Innenministerinnen und -minister von CDU/CSU in den Ländern vom 12. Juli 2024: Sicherheit schaffen – für einen Kurswechsel in der Asylpolitik, abrufbar bei [smi.sachsen.de](https://www.smi.sachsen.de).

²² Abgelehnt im Niemandsland, Studie von PRO ASYL zum Flughafenverfahren, Juni 2021, abrufbar bei [proasyl.de](https://www.proasyl.de); Airport procedures in Germany, Bericht von ECRE, 24.5.2019, abrufbar bei [ecre.org](https://www.ecre.org).

²³ Sollte das Verwaltungsgericht dem Eilantrag stattgeben oder innerhalb von 14 Tagen nicht entscheiden, dann darf die betroffene Person einreisen, § 18a Abs. 6 Nr. 3 AsylG.

In der neu geschaffenen Screeningverordnung wird ein verpflichtendes Screeningverfahren für alle Personen geschaffen, die beim unbefugten Überschreiten an der Außengrenze, also auch an deutschen Flughäfen bzw. an der deutschen Seegrenze, aufgegriffen werden (Art. 8 Abs. 3 S. 1 ScreeningVO).²⁴ Das Screening soll maximal sieben Tage dauern, eine Gesundheitskontrolle, Vulnerabilitätsprüfung, Sicherheitskontrolle sowie eine Erfassung biometrischer Daten umfassen und mit einer Verweisung in das geeignete Verfahren abgeschlossen werden (Art. 8 Abs. 5, Art. 18 ScreeningVO).

Für bestimmte Fallgruppen schließt sich dann das neu geschaffene Grenzverfahren an, das bei Täuschung, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und bei einer Anerkennungsquote bezogen auf das jeweilige Herkunftsland von unter 20% verpflichtend sein wird (Art. 45 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 lit. c, f und j Asylverfahrensverordnung [AVVO]). Dabei könnte der sehr weite optionale Anwendungsbereich des Grenzverfahrens auch dazu führen, dass Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt sind, ins Grenzverfahren kommen (Art. 44 Abs. 1 AVVO, siehe auch Erwägungsgrund 60 AVVO a. E.). Das könnte für Deutschland insbesondere im Hinblick auf die sogenannten »Anerkantenfälle« aus Griechenland relevant sein. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens soll unter »Fiktion der Nichteinreise«²⁵ das gesamte Verfahren innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen sein.²⁶ An das Grenzverfahren wird sich bei einer ablehnenden Entscheidung dann das neue »Rückführungsgrenzverfahren« anschließen, das innerhalb von 12 weiteren Wochen abgeschlossen sein soll (Art. 4 Abs. 2 GrenzRVO) und eine Inhaftierung ermöglicht (Art. 5 GrenzRVO).

Aufgrund der vulnerablen Situation der Menschen im Außengrenzscreening und -verfahren ist der neue unabhängige Monitoring-Mechanismus von hoher Relevanz, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern (Art. 10 Abs. 2 UA 4 ScreeningVO, Art. 43 Abs. 4 AVVO). In Deutschland müssten das Deutsche Institut für Menschenrechte und/oder die Nationale Stelle zur Verhütung

von Folter entweder vollständig mit dieser Aufgabe beauftragt oder zumindest einbezogen werden. Auch Nichtregierungsorganisationen können einbezogen werden. Ein derartiger Mechanismus ist ein Novum im deutschen Asylrecht und zeigt beispielhaft, dass die tatsächliche Schlagkraft vieler neu eingeführter Regelungen entscheidend davon abhängt, wofür genau die finanziellen Mittel zur Umsetzung der Reform eingesetzt werden.²⁷

Eine weitere zentrale Frage ist, inwiefern der Verbleib im Grenzverfahren als Haft im rechtlichen Sinne zu qualifizieren ist. Sowohl die Unterbringung in der ungarischen als auch in der litauischen Transitzone hat der EuGH in den letzten Jahren als Haft eingestuft.²⁸ Auch der EGMR hat mehrfach klargestellt, dass sich die Einstufung als Haft nicht nach der formellen Bezeichnung der Maßnahme, sondern nach der konkreten Situation und einer Vielzahl von zu berücksichtigenden Kriterien wie Art, Dauer, Auswirkungen und Umständen der Maßnahme richtet.²⁹ Die hypothetische Möglichkeit der Rückreise in das Herkunftsland schließt die Einstufung als Haft nicht aus, weil das Recht auf Asyl sonst ins Leere ginge.³⁰ Angesichts der Dauer des Grenzverfahrens von 12 Wochen wird deshalb der Verbleib im Grenzverfahren rechtlich regelmäßig als Haft zu klassifizieren sein.³¹ Dabei findet die AufnahmeRL auch während des Grenzverfahrens Anwendung (Art. 3 Abs. 1 S. 1 AufnahmeRL), sodass die Inhaftierung einer schriftlichen Haftanordnung durch eine

²⁴ Siehe für den genauen Anwendungsbereich Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 ScreeningVO.

²⁵ Genauer: Gemäß Art. 43 Abs. 2 AVVO darf den Antragsteller*innen die Einreise nicht gestattet werden. Ob es einen rechtlichen Unterschied zwischen einer »Fiktion der Nichteinreise« und der »Verweigerung der Einreise« gibt, ist nicht abschließend geklärt. Siehe ausführlich zu dem Konzept der »Fiktion der Nichteinreise«: Inga Matthes, Wiebke Judith, Johanna du Maire, Kein Vor und kein Zurück – Die praktische Auswirkung einer Fiktion der Nicht-Einreise an den EU-Außengrenzen, 11.12.2020, abrufbar bei verfassungsblog.de; Dana Schmalz, Die Fiktion der Nichteinreise ist ein Instrument der Entrechtung, 4.7.2018, abrufbar ebd.

²⁶ Erwägungsgrund 68 AVVO, Verlängerung möglich auf 16 Wochen, wenn die Person gemäß der AMMVO überstellt wurde. Im Falle einer Krise ist eine Ausweitung des Grenzverfahrens auf alle Menschen aus Ländern mit unter 50% Anerkennungsquote möglich, in Fällen von Instrumentalisierung sogar eine Ausweitung auf alle Antragstellenden, Art. 1 Abs. 4 UA 1, Art. 11 Abs. 4 und Abs. 6 KrisenVO.

²⁷ Art. 10 ScreeningVO, Art. 43 Abs. 4 AVVO, siehe dazu genauer: Stellungnahme des Instituts für Menschenrechte, Der unabhängige Monitoring-Mechanismus im reformierten Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS), abrufbar bei institut-fuer-menschenrechte.de.

²⁸ EuGH, Beschluss vom 30.6.2022 – C-72/22 PPU M.A. gg. Litauen – asyl.net: M30839; EuGH, Urteil vom 14.5.2020 – C-924/19 PPU, C-925/19 PPU FMS u. a. gg. Ungarn – asyl.net: M28528; genauer zur Situation in Litauen: Extraordinary Responses: Legislative Changes in Lithuania, ECRE Legal Note 11, 3.9.2021, abrufbar bei ecre.org; Lithuania: Forced out or locked up – Refugees and migrants abused and abandoned, Bericht von Amnesty International, 27.6.2022, abrufbar bei amnesty.org.

²⁹ Fragen zum Flughafenasylverfahren nach § 18a, Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags, 20.10.2022, abrufbar bei bundestag.de; EGMR, Urteil vom 23.2.2017 – 43395/09, NVwZ-RR 2018, 651; EGMR, Urteil vom 15.12.2016 – 16483/12, BeckRS 2016, 139293.

³⁰ EGMR, Urteil vom 25.6.1996 – 19776/92, NVwZ 1997, 1102 (1103f.).

³¹ Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Unterbringung im Flughafenverfahren weder als eine Freiheitsentziehung noch als eine Freiheitsbeschränkung i. S. v. Art. 104 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG eingestuft, BVerfGE 94, 166 (198f.). Allerdings bestehen, wie dieser Beitrag zeigt, zwischen Grenz- und Flughafenverfahren erhebliche Unterschiede. Unter anderem wird das Grenzverfahren mit bis zu 12 Wochen deutlich länger sein als das derzeitige Flughafenverfahren, sodass die Entscheidung nur eingeschränkte Bedeutung für die rechtliche Beurteilung der Haft im Grenzverfahren haben kann. Zudem gibt es wie dargestellt jüngere Entscheidungen des EuGH und EGMR in der Sache. Die Einordnung der Unterbringung nach negativem Abschluss des Asylverfahrens im Flughafenverfahren letztlich offen lassend: BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 23.10.2014 – 2 BvR 2566/10 – Asylmagazin 1–2/2015, S. 53 f., asyl.net: M22402.

Justiz- oder Verwaltungsbehörde bedarf (Art. 10 Abs. 2 AufnahmeRL) und nach spätestens 15 Tagen gerichtlich überprüft werden muss.³² Für die Anfechtung der Haftanordnung haben die Antragstellenden ein Recht auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung (Art. 11 Abs. 4 AufnahmeRL). Für die Inhaftierung besonders vulnerabler Schutzsuchender und Minderjähriger gelten besondere Regeln.³³

Selbst wenn der Verbleib im Grenzverfahren in Einzelfällen nicht als Haft zu qualifizieren sein sollte, so läge jedenfalls eine Freiheitsbeschränkung vor, die ebenfalls eines Grundes und einer gerichtlichen Überprüfung nach zwei Monaten bedarf (Art. 54 AVVO i. V. m. Art. 9 Abs. 1, Abs. 5 S. 4 AufnahmeRL).

3. Vergleich

Das neue Grenzverfahren unterscheidet sich erheblich vom Flughafenverfahren. Während das Flughafenverfahren unter dem Vorbehalt der »Möglichkeit« steht³⁴ und derzeit nur an fünf Flughäfen in Deutschland durchgeführt wird, ist das Grenzverfahren verpflichtend, es muss also nach der Einreise stattfinden. Auch der persönliche Anwendungsbereich unterscheidet sich. Während das Flughafenverfahren für Personen aus sicheren Herkunftsländern sowie für Personen gilt, die über keinen gültigen Pass oder Passersatz verfügen, hat das Grenzverfahren einen deutlich größeren persönlichen Anwendungsbereich (s. o.).

Hinsichtlich der Verfahrensdauer könnten sich sogar Verbesserungen für Betroffene ergeben. Durch den Wegfall des »Unverzüglichkeitsgrundsatzes« besteht keine zweitägige Entscheidungsfrist mehr für das BAMF, jedoch muss das gesamte Grenzverfahren innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen sein. Das dürfte sowohl den Betroffenen als auch den Beratungsstellen deutlich mehr Luft zum Atmen geben. Gleichzeitig kann die psychische Belastung steigen, je länger eine schutzsuchende Person isoliert bzw.

inhaftiert wird. Auch die Klagefrist (bisher drei Tage) wird sich verlängern. Nach Art. 51 Abs. 2 AVVO sollen die Mitgliedstaaten entsprechende Fristen festlegen, wobei die Frist nach Art. 68 Abs. 5 lit. a AVVO mindestens fünf Tage betragen muss. Hier besteht ein wichtiger Spielraum für den deutschen Gesetzgeber, um großzügige Fristen festzulegen, die eine effektive Rechtswahrnehmung ermöglichen. Anders als im Flughafenverfahren sind im Grenzverfahren zudem nicht nur stattgebende Entscheidungen bzw. Ablehnungen als »offensichtlich unbegründet« möglich, sondern alle Formen der Entscheidung. Ein weiterer ganz erheblicher Unterschied dürfte der Ort des Verfahrens sein. Während das Flughafenverfahren auf dem Flughafengelände stattfindet, ist dies nach der AVVO nicht zwingend.³⁵ Es könnte zu in Deutschland verteilten Zentren kommen, in denen Asylsuchende für die Grenzverfahren festgehalten werden.

III. Das Asylverfahren im Inland

Auch abseits der EU-Außengrenzen ist eine Reihe an Änderungen im regulären Asylverfahren vorgesehen. Wenn eine Person im Inland oder an den Binnengrenzen aufgegriffen wird, die nicht bereits an den Außengrenzen gescreent wurde, muss ein bis zu dreitägiges Inlandsscreening durchgeführt werden (Art. 7, 8 Abs. 4 Screening-VO).³⁶ Es ist zu vermuten, dass sich dies aufgrund des kurzen Zeitraums in der Praxis nicht entscheidend von aktuellen Verfahren zur Registrierung und ersten Untersuchungen unterscheiden dürfte. Es gilt insbesondere keine »Fiktion der Nicht-Einreise«, vielmehr ist die Einreise bereits erfolgt und wird daher auch nicht »vorläufig verweigert«.

³² Siehe dazu genauer: Art. 10 Abs. 3 UA 3 AufnahmeRL. In Ausnahmefällen ist eine gerichtliche Überprüfung nach 21 Tagen ausreichend. Erfolgt keine gerichtliche Überprüfung in dieser Frist, müssen die Antragstellenden freigelassen werden.

³³ Sowohl besonders vulnerable Schutzsuchende als auch Familien sind grundsätzlich vom Grenzverfahren erfasst, Art. 45 AVVO. Wenn die Inhaftierung von Asylsuchenden mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ihre körperliche und psychische Gesundheit ernsthaft gefährden würde, dann dürfen sie nicht in Haft genommen werden (Art. 13 Abs. 1 UA 2 AufnahmeRL). Kinder sollen zwar grundsätzlich nicht in Haft genommen werden, wenn jedoch ihre Eltern in Haft sind oder die Haft sie schützen soll, dann ist dies doch möglich, wenn im Sinne des Kindeswohls (Art. 13 Abs. 2 AufnahmeRL). Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Praxis von Ländern wie Griechenland, die schon jetzt unbegleitete Minderjährige zu ihrem eigenen »Schutz« inhaftieren, sehr problematisch.

³⁴ § 18a AsylG: »[...] ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich [...] ist«.

³⁵ Gemäß Art. 54 Abs. 1 AVVO sollen die Mitgliedstaaten Antragstellenden im Grenzverfahren vorschreiben, »dass sie sich grundsätzlich an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in den Transitzonen oder an anderen bestimmten Standorten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aufhalten müssen, wobei den besonderen geografischen Gegebenheiten dieses Mitgliedstaats in vollem Umfang Rechnung getragen wird«.

³⁶ Im Erwägungsgrund 21 ScreeningVO wird eindeutig festgelegt, dass beim Aufgriff an einer Binnengrenze – auch wenn dort Grenzkontrollen stattfinden – ein Screening im Inland stattfindet und nicht das für die Außengrenzen. Somit wird auch keine Fiktion der Nicht-Einreise angewendet, die Voraussetzung ist, damit die Asylsuchenden im Anschluss ins Grenzverfahren genommen werden können. An das Screening an den Binnengrenzen kann sich folglich nur ein Asylverfahren im Inland anschließen. Es gibt jedoch die Möglichkeit, bei Kontrollen an Binnengrenzen, basierend auf bilateralen Abkommen mit dem anderen Land, auf das Screening zu verzichten und die Person direkt zurückzuschicken (Art. 7 Abs. 2 ScreeningVO). Dies dürfte aber nicht anwendbar sein, wenn ein Asylantrag gestellt wird, da dann die Regeln der AMMVO gelten.

1. Asylantragstellung und stillschweigende Rücknahme

Asylsuchende Personen sind verpflichtet, ihren Antrag im EU-Land der ersten Einreise zu stellen (Art. 9 Abs. 1 AVVO).³⁷ Nachdem ein Asylantrag bei den Behörden registriert wurde, muss die asylsuchende Person ihren Antrag künftig innerhalb von 21 Tagen bei der zuständigen Behörde einreichen (Art. 28 AVVO).

Wird ein Antrag ohne Grund nicht in dieser Frist eingereicht oder nicht im Mitgliedstaat der Ersteinreise die Zuständigkeitsprüfung und gegebenenfalls die Überstellung abgewartet, gilt der Antrag als stillschweigend zurückgenommen (Art. 41 Abs. 1 lit. a und f AVVO). Die Liste an Pflichten sowie die Liste an Gründen für eine stillschweigende Rücknahme von Anträgen werden durch die AVVO erweitert. Hierzu gehört u. a. die Pflicht zur Abgabe von biometrischen Daten (Art. 9 Abs. 2 lit. d AVVO). Wenn dies verweigert wird, gilt der Antrag als zurückgenommen (Art. 41 Abs. 1 lit. b AVVO). Regeln bezüglich dem Wiederaufgreifen, wie aktuell nach der AsylverfahrensRL, gibt es nicht mehr. Zwar können die Mitgliedstaaten das Verfahren der Rücknahme aussetzen und der/dem Antragsteller*in die Möglichkeit zur Begründung bzw. Berichtigung geben, aber ansonsten bleibt nur die Möglichkeit, gegen die Einstellung zu klagen (ohne aufschiebende Wirkung) oder nach Rechtskraft einen Folgeantrag zu stellen. Hierfür müssen jedoch neue Umstände vorgetragen werden.

Durch diese Verschärfungen können Anträge vermehrt unabhängig von einer Gefährdung im Heimatland als zurückgenommen gewertet werden. Dies birgt die Gefahr, dass schutzbedürftigen Personen ihr völker- und menschenrechtlich verbrieftes Recht auf Schutz aus formalen Gründen verweigert werden könnte.³⁸

2. Ausweitung von »sicheren Drittstaaten«

In den meisten Fällen bleibt es für Mitgliedstaaten optional, ob ihre Asylbehörden Unzulässigkeitsentscheidungen treffen. Dies trifft auf die umstrittenen Konzepte des ers-

ten Asylstaates und des sicheren Drittstaates zu (Art. 38 Abs. 1 AVVO). Insbesondere die Standards für »sichere Drittstaaten« (Art. 59 AVVO) wurden stark abgesenkt. Zumindest in dem Punkt, dass die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention im Drittstaat kein Kriterium für einen sicheren Drittstaat mehr sein wird, ist dieses Zurückfahren der Standards als völkerrechtswidrig einzustufen.³⁹ In Deutschland spielen diese Konzepte abseits von EU-Staaten sowie der Schweiz und Norwegen bislang in der Praxis keine Rolle. Einer Ausweitung, die zunehmend gefordert wird, stehen gravierende menschenrechtliche Bedenken entgegen. Wie die Mehrheit der vom Bundesinnenministerium zu dieser Frage angehörten Sachverständigen deutlich gemacht hat, ist eine dadurch angestrebte Auslagerung des Flüchtlingsschutzes zudem weder zielführend noch realistisch umsetzbar.⁴⁰

3. Mehr beschleunigte Verfahren

Die Möglichkeit, beschleunigte Asylverfahren durchzuführen, nutzt Deutschland aktuell mit dem § 30a AsylG. In der Praxis spielt das Verfahren jedoch statistisch gesehen eine verschwindend geringe Rolle.⁴¹

Als eine der größten Änderungen legt die AVVO zukünftig fest, in welchen Fällen beschleunigte Verfahren angewendet werden müssen und weitet den Anwendungsbereich massiv aus (Art. 42 AVVO). Dies betrifft neben den im deutschen Recht schon vorgesehenen Gruppen u. a. auch alle Asylsuchende aus Herkunftsländern mit einer europaweiten Schutzquote von 20 % oder weniger. Dies würde aktuell u. a. auch auf die Türkei zutreffen – eines der Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden in Deutschland.⁴² Es steht zu befürchten, dass somit deutlich mehr Asylsuchende in den beschleunigten Asylverfahren mit der Vermutung konfrontiert sein werden, dass sie angeblich keinen Schutz benötigen. Die beschleunigten Verfahren sollen innerhalb von drei Monaten, also der Hälfte der regulär veranschlagten Bearbeitungszeit, abgeschlossen werden (Art. 53 Abs. 3 und 4 AVVO). Bislang sollen § 30a-Verfahren innerhalb einer Woche abgeschlossen werden. Die beschleunigten Asylverfahren gehen stets mit einer besonders kurzen Rechtsschutzfrist einher und Klagen haben keine automatisch aufschiebende Wirkung. Dies kann für Rechtsanwält*innen eine große Herausforderung werden, wenn viele ihrer Mandant*innen betrof-

³⁷ Ein Antrag auf Schutz gilt als gestellt, wenn die asylsuchende Person persönlich den Wunsch nach Schutz gegenüber einer zuständigen Behörde geäußert hat. Wenn es Zweifel an der Aussage gibt, muss konkret gefragt werden, ob die Person internationalen Schutz will (Art. 26 AVVO). Innerhalb von fünf Tagen muss der Antrag registriert werden – wenn es eine »unverhältnismäßig große« Anzahl an Anträgen gibt, dann soll innerhalb von 15 Tagen der Antrag registriert werden (Art. 27 AVVO). Bei einer Krisensituation oder »höherer Gewalt« kann der betroffene Mitgliedstaat diesen Zeitraum auf vier Wochen ausweiten (Art. 10 Abs. 1 KrisenVO).

³⁸ ECRE Comments Paper on the Asylum Procedures Regulation, abrufbar bei ecre.org, Juni 2024, S. 11 f., S. 53 f.; Vincent Chetail, Mariana Ferolla Vallandro do Valle, The Asylum Procedure Regulation and the Erosion of Refugee's Rights, abrufbar bei eumigrationlawblog.eu, 23.5.2024.

³⁹ Ebd., vgl. auch den Beitrag von Pauline Endres de Oliveira in diesem Heft ab S. 326.

⁴⁰ Vgl. die gesammelten Stellungnahmen der Sachverständigen zur Prüfung zu Asylverfahren in Drittstaaten abrufbar bei www.bmi.bund.de, Stellungnahmen hochgeladen am 18.6.2024.

⁴¹ ECRE, AIDA Country Report Germany, 2024, abrufbar bei asylum-europe.org, S. 89 f.

⁴² EUAA, Latest Asylum Trends, Recognition Rates (Türkei auswählen), Stand Mai 2024, abrufbar bei euaa.europa.eu.

fen sind. Rechtsberatung und Rechtsvertretung werden so noch wichtiger.

4. Ausweitung von »sicheren Herkunftsstaaten«

Die Anforderungen an vermeintlich sichere Herkunftsländer werden durch die Reform abgesenkt und es können Teilgebiete und Personengruppen von der Einstufung ausgenommen werden (Art. 61 Abs. 2 AVVO). Dies widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,⁴³ weshalb von dieser Option in Deutschland kein Gebrauch gemacht werden sollte. Aufgrund der Ausweitung der »beschleunigten Asylverfahren« auf alle Herkunftsländer mit einer Schutzquote von 20 % oder weniger – worunter auch alle als »sicher« infrage kommenden Länder fallen dürften – greifen für Schutzsuchende aus diesen Ländern auch ohne Einstufung des Landes als »sicher« bereits die gleichen Einschränkungen für das Asyl- und Klageverfahren. Die Einstufung als »sicheres Herkunftsland« führt für Schutzsuchende aus den Ländern in Deutschland aber auch zu weiteren Einschränkungen und wird oft als politisches Signal verstanden, weshalb das Thema wohl auch zukünftig nicht vom Tisch sein wird.⁴⁴

IV. Rechtsschutz

In Bezug auf die anstehenden Änderungen im Bereich des Rechtsschutzes soll an dieser Stelle nur auf zwei Aspekte eingegangen werden: auf das Recht auf Information, Rechtsberatung und -vertretung⁴⁵ sowie auf den effektiven Zugang zu Gerichten. Mit Blick auf die Implementierung in Deutschland bieten die neuen Regelungen auch hier deutliche Spielräume für den Gesetzgeber.

1. Die Zukunft der Asylverfahrensberatung

Die unabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG wurde in Deutschland erst Anfang 2023 eingeführt und kann aufgrund der unzureichenden finanziellen Ausstattung bisher keine flächendeckende Beratungsstruktur sicherstellen. Das ursprünglich geplante Fördervolumen von 80 Mio. Euro wird nach wie vor bei Weitem nicht

erreicht (aktuell: 25 Mio. Euro).⁴⁶ Trotz aller Schwierigkeiten ist die Einführung der bundesgeförderten Asylverfahrensberatung ein Meilenstein, denn sie ermöglicht Betroffenen einen informierten und damit selbstbestimmteren Weg durch das Verfahren und führt zu einer höheren Qualität und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen.⁴⁷ Zukünftig ist eine kostenlose rechtliche Unterstützung Asylsuchender nicht mehr optional, sondern europarechtlich zwingend.

Während das bestehende Recht allein zwischen »Beratung« und »Vertretung« unterscheidet, finden sich in der Asylverfahrensverordnung nun drei verschiedene Begriffe, die es voneinander abzugrenzen gilt, nämlich »Auskunft«, »Beratung« und »Vertretung«.⁴⁸ Keiner der drei Begriffe ist klar legaldefiniert, insbesondere nicht die Rechtsberatung, was die Abgrenzung erheblich erschwert.

- *Rechtsauskunft* soll unter anderem eine Orientierung über das Verwaltungsverfahren bieten und Informationen über die Rechte und Pflichten während des Verfahrens liefern (Art. 16 Abs. 2 AVVO)
- *Rechtsberatung* erfasst jedenfalls im Rechtsbehelfsverfahren auch die Vorbereitung der Verfahrensdokumente (Art. 17 Abs. 1 S. 2 AVVO, Erwägungsgrund 14 AVVO)
- *Rechtsvertretung* umfasst die rechtsanwaltliche Vertretung der Antragstellenden

Während die unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren auf Ersuchen verpflichtend gewährleistet werden muss, sind unentgeltliche Beratung und Vertretung im Verwaltungsverfahren optional (Art. 15 Abs. 3 AVVO). Sofern die bestehende Asylverfahrensberatung auch als »Beratung« i. S. d. Art. 15 Abs. 3 AVVO einzustufen ist, bedürfte es für ihren Fortbestand in ihrer derzeitigen Form einer positivrechtlichen Verankerung im deutschen Recht. Für eine Einstufung als »Beratung« könnte sprechen, dass die Asylverfahrensberatung derzeit gemäß § 12a Abs. 2 AsylG auch Rechtsdienstleistungen im Sinne des RDG umfassen kann.

Die Art. 15 ff. AVVO geben den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den finanziellen und verfahrensrechtlichen Rahmen von Auskunft, Beratung und Vertretung näher

⁴³ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93.

⁴⁴ Auch Art. 17 Abs. 1 UA 2 der neuen AufnahmeRL erlaubt bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten Einschränkungen beim Recht auf Arbeit – nicht jedoch bei allen Personen, die ins beschleunigte Prüfverfahren kommen.

⁴⁵ EGMR, Urteil vom 21.1.2011 – 30696/09, M.S.S. v. Belgium and Greece (engl.) – asyl.net: M18077.

⁴⁶ Haushalt 2025 – Auswirkungen im Bereich Flucht und Migration sowie Änderungen im Migrationsrecht durch die »Wachstumsinitiative«, abrufbar bei www.der-paritaetische.de unter »Migration und internationale Kooperation/Aktuelles«.

⁴⁷ Dietrich Tränhardt, Ein funktionierendes Asylverfahrenssystem schafft Vertrauen – Was Deutschland von der Schweiz für die Lösung der Qualitätsprobleme beim Asyl lernen kann, 2019, S. 16 ff., Nora Markard, Migrationsverwaltungsrecht zwischen Beschleunigung und Effizienz, 2019, Die Verwaltung, Band 52, S. 337–358.

⁴⁸ In der AMMVO gibt es ein Recht, um persönliche Rechtsauskunft zu ersuchen (Art. 21 AMMVO), das sich allerdings allein auf das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates bezieht und auf dessen konkreten Umfang an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann.

auszugestalten (siehe insbesondere Art. 19 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. Art. 16 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2 AVVO). Die deutsche Gesetzgebung sollte hier im Sinne der Rechtsklarheit und des effektiven Rechtsschutzes einen umfassenden Zugang zu unabhängiger und unentgeltlicher Verfahrensberatung, wie sie derzeit im § 12a AsylG verankert ist, normieren. Diese rechtliche Unterstützung muss dabei insbesondere folgende drei Voraussetzungen erfüllen:

- Zugang in allen Verwaltungs- und Rechtsbehelfsverfahren, insbesondere auch in Dublin- und Screeningverfahren (Art. 11 Abs. 4 ScreeningVO, Art. 21 AMMVO)
- Zugang unabhängig von finanziellen Ressourcen, Erfolgsaussichten und Art des Asylantrages
- Zugang möglichst formlos, u. a. ohne Antragsverfahren

2. Zugang zu Gerichten: Neue Rechtsbehelfsfristen und mögliche Änderungen im Instanzenzug

Das durch die beschlossenen Verschärfungen geschaffene Verfahrenslabyrinth könnte den schon jetzt eingeschränkten Rechtszugang für Asylsuchende weiter erschweren.⁴⁹ Angesichts dessen sollte der Gesetzgeber bestehende Spielräume nutzen, um allen Beteiligten ausreichend Zeit für eine sorgfältige Prüfung einzuräumen und durch klarstellende Normierung von Rechtsbehelfen effektiven Rechtsschutz und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick zu den Rechtsbehelfen in ScreeningVO, AVVO und AMMVO gegeben werden.

Im Screeningverfahren normiert die Verordnung selbst keine Rechtsbehelfe, obwohl die Screening-Entscheidung rechtlich relevante Feststellungen trifft, wie beispielsweise die Zuweisung in das Grenzverfahren, Altersfeststellungen und vorläufige Vulnerabilitätsprüfungen. Nach EuGH-Rechtsprechung entfaltet das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 47 EU-Grundrechtecharta unmittelbare Wirkung, um die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte zu schützen. Hieraus folgt auch die Verpflichtung nationaler Gerichte, für deren Wirksamkeit zu sorgen, indem sie erforderlichenfalls auch dann einen Rechtsbehelf ermöglichen, wenn er im nationalen Recht nicht vorgesehen ist.⁵⁰ Nichtsdestotrotz bleibt die Normierung eines einschlägigen Rechtsbehelfs aus Gründen der Rechtsklarheit unerlässlich.

Die Asylverfahrensverordnung definiert einen wirksamen Rechtsbehelf als eine »umfassende Ex-nunc-Prüfung

zumindest vor einem erstinstanzlichen Gericht« (Erwägungsgrund 87 und Art. 67 Abs. 3 AVVO). Das Gericht hat also die Umstände des Falls zum Zeitpunkt seiner Entscheidungsfindung (ex nunc) vollumfänglich zu werten und darf sich nicht auf eine bloße Überprüfung der behördlichen Entscheidung beschränken. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus weitere Instanzen vorsehen (Erwägungsgrund 88 und 89 AVVO). Die Bundesregierung sollte hier den bestehenden Instanzenzug beibehalten, um eine einheitliche Rechtsprechung zwischen den verschiedenen Verwaltungsgerichten sicherzustellen. Die Asylverfahrensverordnung gibt den Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit, für bestimmte Konstellationen keinen Rechtsbehelf vorzusehen (Art. 67 Abs. 1 UA 2 i. V. m. Art. 66 Abs. 6 AVVO). Auch bei den Rechtsbehelfsfristen räumt die Verordnung den Mitgliedstaaten Spielraum ein. So kann die Rechtsbehelfsfrist zwischen fünf und zehn Tagen im beschleunigten Verfahren und zwischen zwei Wochen und einem Monat in allen anderen Fällen betragen (Art. 67 Abs. 7 lit. a und b, Abs. 8 AVVO), wobei hier ausschließlich Arbeitstage zu zählen sind.⁵¹ Um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, sollte hier jeweils die längstmögliche Rechtsbehelfsfrist normiert werden. Art. 69 AVVO verpflichtet die Mitgliedstaaten zudem, eine angemessene Frist für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens zu setzen. Bei der Ministerpräsidentenkonferenz im November 2023 wurde eine mögliche Frist von sechs Monaten in den Raum gestellt.⁵² Um eine hohe Qualität der Entscheidungen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen sicherzustellen, sollten die Verwaltungsgerichte personell und finanziell besser ausgestattet werden, anstatt durch kurze Entscheidungsfristen oberflächliche gerichtliche Prüfungen zu riskieren.

Auch in der AMMVO ergeben sich Änderungen. Während die Mitteilungs- und Überstellungsfristen derzeit nach Rechtsprechung des EuGH⁵³ subjektiven Rechtsschutz gewähren und damit vom Rechtsbehelf im Sinne des Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO umfasst sind, definiert der neue Art. 43 Abs. 1 AMMVO explizit, welchen Umfang Rechtsbehelfe im Dublinverfahren haben sollen. Der Ablauf von Mitteilungs- und Überstellungsfristen wird dabei nicht aufgeführt und soll demnach nicht mehr gerichtlich angreifbar sein.

Das Ziel des Art. 43 AMMVO dürfte sein, die bestehende Rechtsprechung des EuGH »umzuformen« und dafür zu sorgen, dass ein Zuständigkeitsübergang nach Fristablauf nicht mehr gerichtlich einklagbar ist. Dieser Versuch dürfte jedoch scheitern. Erstens normiert Art. 43 Abs. 1 lit. b, dass der Rechtsbehelf auch Umstände umfasst, die nach der Überstellungsentscheidung entstehen und für

⁴⁹ Barbara Mikołajczyk, The maze of legal support in the New Pact on Migration and Asylum, abrufbar bei eumigrationlawblog.eu.

⁵⁰ EuGH, Urteil vom 14.5.2020 – C-924/19 PPU, C-925/19 PPU; EuGH, Urteil vom 19.11.2019 – C-585/18, C-624/18, C-625/18; EuGH, Urteil vom 17.4.2018 – C-414/16.

⁵¹ EuGH, Beschluss vom 27.9.2023 – C-58/23 [Abboudnam] –, Rn. 28 ff.

⁵² Ministerpräsidentenkonferenz: Das sind die Ergebnisse des Bundesländer-Treffens, 7.11.2023, abrufbar unter www.zeit.de.

⁵³ EuGH, Urteil vom 25.10.2017 – C-201/16 Shiri gg. Österreich – Asylmagazin 1–2/2018, S. 44 ff., asyl.net: M25607, Rn. 40.

die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung entscheidend sind. Es lässt sich durchaus argumentieren, dass der Zuständigkeitswechsel nach Fristablauf davon umfasst ist. Zweitens bezog sich der EuGH in seinen diesbezüglichen Entscheidungen unter anderem auf Garantien des Primärrechtes, die immer einzuhalten sind und nicht von Sekundärrecht geändert werden können.⁵⁴

Auch in der AMMVO bietet die Verordnung der Gesetzgebung Spielräume bei der Ausgestaltung der Fristen, die im Sinne der Antragstellenden möglichst großzügig ausgestaltet werden sollten (gemäß Art. 43 Abs. 2 AMMVO zwischen einer und drei Wochen). Für einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zur kostenlosen Rechtsberatung und -vertretung muss der in der AMMVO gewährte Spielraum im Sinne der Asylsuchenden genutzt werden (Art. 43 Abs. 5 UA 1 und UA 2 AMMVO).

VI. Fazit und Ausblick

Der Überblick der neuen Regelungen zeigt: Auf alle Akteur*innen im Asylverfahren kommen im Sommer 2026 erhebliche Änderungen zu. Für Schutzsuchende wird es künftig deutlich schwerer, zu ihrem Recht zu kommen. Die Bundesregierung und die Ampel-Fraktionen im Bundestag haben gesetzgeberische Spielräume, um die Verschärfungen möglichst menschenrechtskonform umzusetzen – noch ist offen, ob sie diesen Weg gehen werden.

Aber es ist klar: Nicht alle menschenrechtlichen Risiken können durch die nationale Umsetzung beseitigt werden, da die Verordnungen viele Verschärfungen verbindlich vorsehen. Hier wird die Rolle der Gerichte entscheidend sein. Noch heute legt der EuGH die Richtlinien und Verordnungen aus, mit denen wir bereits seit zwanzig Jahren arbeiten. Nun beginnt das »Spiel« der Auslegung von Neuem – aber auch nicht ganz. Denn mindestens da, wo die Luxemburger Richter*innen sich auf das Primärrecht bezogen haben, steht die Rechtsprechungslinie eindeutig.

Neben den Rechtsfragen war es schon immer die politische Legitimität, die für den Erfolg oder Misserfolg des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems entscheidend war. Aktuell fühlen sich immer mehr Mitgliedstaaten offenbar gar nicht an geltendes Recht gebunden. Denn weder das neue polnische Gesetz, das den Schusswaffeneinsatz an Grenzen erlaubt, noch das »Push-back-Gesetz« in Finnland aufgrund angeblicher Instrumentalisierung

oder die Reaktion Zyperns auf neu ankommende syrische Flüchtlinge sind mit EU-Recht oder Völkerrecht kompatibel.

Nach dem schrecklichen Attentat von Solingen fordern auch deutsche Politiker*innen (als Erstes aus den Reihen der CDU) die Ausrufung einer Notlage, Zurückweisungen an den Binnengrenzen und die Nichtanwendung des europäischen Asylrechts.⁵⁵ Zudem fordern 15 Mitgliedstaaten bereits eine Revision der Kriterien für »sichere Drittstaaten«, um eine Auslagerung des Flüchtlingsschutzes voranzutreiben.⁵⁶ Schon jetzt wird also die Legitimität der neuen Regeln an vielen Stellen hinterfragt. Damit wird der Boden dafür bereitet, dass Mitgliedstaaten sich erneut nicht an geltendes Recht halten. Die Europäische Kommission und Mitgliedstaaten wie Deutschland müssen klar dagegehalten. Sobald die neuen Regelungen anzuwenden sind, müssen bei Missachtung schnell Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden. Nur so kann die Eskalationsspirale immer neuer Verschärfungen gestoppt werden.

Hinweis:

Zentrale Handlungsempfehlungen für die Umsetzung der GEAS-Reform in Deutschland sind in diesem Positionspapier enthalten:

- **Gemeinsames Statement von 26 Bundesorganisationen:** *Zivilgesellschaftliche Prioritäten für die gesetzliche Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Deutschland.* Juli 2024. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen/Stellungnahmen/Gemeinsame Stellungnahmen zivilgesellschaftlicher Organisationen«.

⁵⁴ Ebd., Rn. 46: Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung, betrachtet vor dem Hintergrund ihres 19. Erwägungsgrundes, sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen sind, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, über einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf verfügen können muss, der es ihr ermöglicht, sich auf den nach dem Erlass der Überstellungsentscheidung eingetretenen Ablauf der in Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung festgelegten sechsmonatigen Frist zu berufen.

⁵⁵ LTO, Kann Deutschland eine asylbedingte Notlage erklären?, 28.8.2024, abrufbar bei kurzlinks.de/calt.

⁵⁶ Art. 77 UA 4 AVVO sieht vor, dass die Kommission bis zum 12. Juni 2025 das Konzept der sicheren Drittstaaten evaluiert und gegebenenfalls Änderungen vorschlägt. Euronews, 15 EU countries call for the outsourcing of migration and asylum policy, 16.5.2024, abrufbar unter tinyurl.com/15MemberStates.

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.